

08.11.2012

ANTRAG ZUR BESCHLUSSFASSUNG EINER STELLUNGNAHME

der Abgeordneten Mag. Heuras, Ing. Hofbauer, Mag. Hackl, Mag. Mandl, Lembacher und Ing. Schulz

gemäß Art. 23 g Bundes-Verfassung

betreffend **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe, COM (2012) 514“**

Durch die Initiative „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ sollen an Freiwilligenarbeit interessierte Europäer die Möglichkeit erhalten, dort praktische Hilfe zu leisten, wo der größte Bedarf besteht. Die Zahl der Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen hat in den letzten Jahren weltweit deutlich zugenommen und wird auch künftig leider weiter steigen. Daher sind humanitäre Organisationen immer stärker auf gut vorbereitete freiwillige Mitarbeiter angewiesen, um der betroffenen Bevölkerung im Katastrophenfall zu helfen.

Die EU Kommission schlägt vor diesem Hintergrund die Einführung europäischer Standards für die Betreuung von Freiwilligen, die an humanitären Projekten teilnehmen, sowie ein Ausbildungsprogramm zur Vorbereitung der Freiwilligen auf ihren Einsatz vor.

„EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ soll in enger Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen durchgeführt werden, die die Standards erfüllen und als „Entsendeorganisationen“ zertifiziert werden müssen. Die Standards umfassen insbesondere Vorschriften zur Gewährleistung von Schutz und Sicherheit der Freiwilligen, was im Rahmen humanitärer Maßnahmen von zentraler Bedeutung ist. Die EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe sollen gemeinsam in multinationalen Gruppen geschult und können auch ein mehrmonatiges Praktikum im europäischen

Ausland absolvieren, bevor sie für humanitäre Einsätze entsendet werden. So soll ein Netzwerk von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe geschaffen werden, das sich im Laufe der Jahre immer weiter ausdehnen und einen Pool von „Botschaftern europäischer Solidarität“ bilden soll.

Der Vorschlag sieht ein Budget von ca. 250 Mio. EUR vor, das der Finanzierung eines umfassenden Ausbildungsmoduls, der Entsendung, des Kapazitätsaufbaus in den Katastrophengebieten selbst und flankierender Maßnahmen dient.

Im Zeitraum 2014-2020 sollen ca. 10.000 Freiwillige entsandt werden. Das Programm sieht auch Schulungsmaßnahmen für 7.000 Ortskräfte und Freiwillige von Organisationen in den von Katastrophen betroffenen Ländern vor. Weitere 10.000 Freiwillige sollen die Initiative „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ im Rahmen des Online-Volunteering durch die Wahrnehmung von Aufgaben unterstützen, die über einen Computer von zuhause erledigt werden können.

Als „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ bewerben können sich europäische Staatsbürger und Nicht-EU-Bürger mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung, die älter als 18 Jahre sind.

Die rechtliche Grundlage für diesen Vorschlag bildet Art. 214 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

In einer offiziellen Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes wird neben der Kritik an den hohen Kosten und der mangelnden Orientierung der Anzahl der Freiwilligen mit den tatsächlichen Bedürfnissen von betroffenen Staaten ins Treffen geführt, dass die Heranziehung von Freiwilligen aus den Mitgliedstaaten für Entsendungen auf EU Ebene eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips gegenüber den Mitgliedstaaten bedeutet. Demgemäß kann und soll die Europäische Union nur dann tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf europäischer Ebene besser zu verwirklichen sind. EU Einrichtungen sollten nicht das Recht haben, Freiwillige heranzuziehen. Dieses Recht sollte ausschließlich der Gesellschaft bzw. dem Gemeinwesen zustehen.

Die Gefertigten stellen an den Europaausschuss daher folgenden

Antrag:

„1. Der Hohe Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundesrat wird aufgefordert, vor Ablauf der acht-wöchigen Frist am 20. November 2012 anlässlich seiner Beratung und Beschlussfassung zum Vorschlag COM (2012) 514 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ im Sinne der Antragsbegründung eine begründete Stellungnahme gemäß Art. 23 g B-VG (Subsidiaritätsrüge) zu erstatten.

2. Der Herr Präsident wird ersucht nach Behandlung im Europaausschuss am 13. November 2012 diesen Antrag dem Bundesrat zu übermitteln.

3. Um auch eine Befassung des Landtages zu ermöglichen, wird der Herr Präsident weiters ersucht, den in der Sitzung am 13. November 2012 gefassten Beschluss des Europaausschusses auf die Tagesordnung der Landtagssitzung am 13. Dezember 2012 zu setzen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem EUROPAAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Beratung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 13. November 2012 erfolgen kann.